



# Waffenordnung von Drei Klingen e.V.

## § 1

### **Erlaubte Waffen und Sportgeräte**

1. Zugelassen sind alle nach § 42a WaffG definierten Waffen und Sportgeräte, welche zur Ausübung des Sports und zur Brauchtumpflege verwendet werden oder als Requisite auf Vereinsveranstaltungen getragen werden.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, jedwede von ihm verwendete Waffe oder Sportgerät in ordentlichem, trainingstauglichem Zustand zu halten.
3. Jedes Mitglied muss auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder des verantwortlichen Trainers seine Waffe oder Sportwaffe zur Überprüfung aushändigen.
4. Als untauglich erkannte Waffe oder Sportwaffe darf nicht verwendet werden.

## § 2

### **Umgang mit Waffen**

1. Jedwede Waffe oder Sportgerät muss umsichtig gehandhabt werden, um so das Verletzungsrisiko oder das Risiko der Sachbeschädigung so gering wie möglich zu halten.
2. Waffen oder Sportgeräte, die gerade nicht verwendet werden, müssen außerhalb des Trainingsbereiches so abgelegt werden, dass ein Verletzungsrisiko sowie Sachbeschädigungen ausgeschlossen werden können.
3. Die Benutzung nach §1 erlaubter Waffen und Sportgeräte geschieht auf eigene Haftung, falls der Schaden nicht durch die Vereinsversicherungen abgedeckt ist

## § 3

### **Verstoß gegen die Waffenordnung**

Verstöße gegen die Waffenordnung werden durch Vereinsstrafen nach §2 Verhaltensordnung geahndet.

## §4

### **Inkrafttreten der Waffenordnung**

Diese Ordnung trat am 14. Februar 2009 in der Gründerversammlung in Kraft

Diese Ordnung wurde zuletzt am 17.02.2017 in der Jahreshauptversammlung in die vorliegende Form geändert.